

Friedhofsgebührenordnung
der kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Witten – Sprockhövel – Wetter
für den Friedhof St. Josef Sprockhövel-Haßlinghausen gültig ab. 1.1 2015

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschildner.

§ 3 Zahlung der Gebühren

Die Gebühren werden durch eine Gebührenrechnung festgesetzt. Sie sind bis spätestens 14 Tage nach der Bestattung an die Kirchkasse zu entrichten.

§ 4 Gebührentarife in €

1.	Grabgebühren	
1.1	Reihengräber	
1.1.1	Personen bis einschließlich 5. Lebensjahr :	195
1.1.2	Personen vom 6. Lebensjahr an :	390
1.1.	Urnen je nach Größe der Grabstelle wie 1.1.1.-2	
1.2	Wahlgräber	
1.2.1	je normal große Grabstelle mit Erd- oder Urnenbestattung:	600
1.2.2	½ Wahlgrab für Kind oder Urnengrabstelle	495
1.2.3	Bei Verlängerungen wird die Gebühr anteilig erhoben.	
1.3	Die Nutzungszeit ergibt sich aus der Friedhofsordnung.	
2.	Bestattungsgebühren	
2.1	Bestattungsgebühren werden entsprechend der Rechnung des Friedhofsgärtners mit einem Aufschlag von 20% für Entfernung alter Rahmen oder Bepflanzung weiterberechnet. In diesen Gebühren sind enthalten: Herrichtung und Schließung, Ausschmückung des Grabes für die Bestattung, erste Aufhügelung, Entsorgung von Grabaushub und Ausschmückung.	
2.2	Verwaltungsgebühren	60
2.3	Besondere Gebühren	
2.3.1	Benutzung der Friedhofskapelle	30
2.3.2	Reinigung der Friedhofskapelle	30
2.3.3	Bei notwendiger Nutzung von Einrichtungen eines anderen Friedhofes -z.B. Kühlkammer- werden die entstehenden Kosten weiterberechnet.	
3.	Allgemeine Gebühren	
3.1	Friedhofsunterhaltung, normale Grabgröße	600
3.2	Friedhofsunterhaltung, Urnengrab oder ½ Wahlgrab	420
	Die Gebühren gemäß 3.1 und 3.2 werden pro belegtem Grab erhoben. Enthalten sind für die gesamte Liegezeit: Wasserentnahme auf dem Friedhof, Entsorgung des anfallenden Abfalles, allgemeine Unterhaltung des Friedhofes wie Hecken und Bäume schneiden usw., jährliche Berechnung von Kosten erfolgt nicht. Bei erneuter Bestattung (Verlängerung einer Grabstelle) müssen die zu einer Nutzungsperiode fehlenden Jahre gemäß der dann geltenden Gebührenordnung bezahlt werden.	
3.3	Gebühr für Genehmigung und Aufstellung eines Grabsteines ist in 1 enthalten.	
3.4	Bei Verlängerungen werden Unterhaltungsgebühren gemäß 3.1 anteilig erhoben.	

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt nach kirchen- und staatsaufsichtlicher Genehmigung mit der Bekanntmachung in Kraft.



Pfarrer

Siegel:

o. g. Gebührenordnung beschlossen in der KV- Sitzung vom 28.08.2014
Genehmigung vom Generalvikariat im Bistum Essen vom 16.10.2014
Genehmigung durch die Bezirksregierung in Arnsberg vom 28.10.2014
Bekanntmachung in der Kirchengemeinde vom 01.01.2015